

10 K 3215/20.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, O7, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (K) (Pakistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 8. April 2021 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Geimer als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Oktober 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren sowie weiter hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes in Bezug auf Pakistan festzustellen.

Der ledige Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger kaschmirischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 17. November 2019 von Lettland aus in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines am 18. Dezember 2019 gestellten Asylantrags gab er bei seiner am 20. Januar 2020 vor dem Bundesamt durchgeführten Anhörung im Wesentlichen an, er werde in Pakistan aufgrund seiner Transsexualität gesellschaftlich ausgegrenzt und sei unerträglicher Diskriminierung ausgesetzt. Man habe ihn u.a. als homosexuell beschimpft und versucht, ihn dazu zu bringen, sich zur Transgendergemeinschaft zu bekennen und seinen Lebensunterhalt mit Tanzen und Betteln zu verdienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (Ifd. Nr. 42 der Verwaltungsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 7. Oktober 2020 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unbegründet ab (Ziff. 1. bis 3.), stellte fest, dass kein Abschiebungsverbot vorläge (Ziff. 4) und drohte dem Kläger für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Pakistan an (Ziff. 5). Für diesen Fall verfügte das Bundesamt ein auf 32 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziff. 6).

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, das Vorbringen des Klägers belege keine schutzrelevante Verfolgungshandlung, sondern beziehe sich bloß auf allgemeine Diskriminierungen aufgrund seiner geschlechtsspezifischen Operation. Da der Kläger bis zu seiner Ausreise und auch darüber hinaus von seiner Familie menschlich und wirtschaftlich unterstützt worden sei, könne ihm eine Rückkehr dorthin auch wirtschaftlich zugemutet werden. Überdies sei es Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen (LGBTI) in den Großstädten Lahore, Karachi und Islamabad grundsätzlich möglich als Paar zu leben und möglicherweise sogar von ihren Angehörigen akzeptiert zu werden. Jedenfalls könne er dort zumutbar internen Schutz finden, zumal Transgender-Personen seit Mai 2018 in Pakistan als drittes Geschlecht anerkannt seien.

Mit Eingang vom 19. Oktober 2020 hat der Kläger die gegenständliche Klage erhoben, mit der er sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren, nach Klarstellung in der mündlichen Verhandlung mit Ausnahme der Asylanerkennung i.S.v. Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes – GG –, weiterverfolgt. Der Kläger hat sowohl schriftsätzlich als auch im Rahmen seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung weiter zur Begründung seiner Klage vorgetragen und beantragt,

die Beklagte unter dementsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Oktober 2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, im Hinblick auf die Person des Klägers in Bezug auf Pakistan Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte bittet schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch die Einzelrichterin einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die auf Bl. 56 und 57 der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zu den Verhältnissen in Pakistan und Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche aufgrund des gem. § 87 a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – erklärten der Einverständnisses der Beteiligten die Berichterstatterin entscheiden kann – aufgrund des in der ordnungsgemäßen Ladung enthaltenen Hinweises gem. § 102 Abs. 2 VwGO auch trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung –, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn er hat Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl.1953 II, S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention –), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Neben der Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG) wegen eines Verfolgungsgrundes (§ 3b AsylG) bedarf es also eines verfolgungsmächtigen Akteurs (§ 3c AsylG). Dabei kann die Verfolgung nicht nur vom Staat ausgehen,

sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 i.V.m. § 3d AsylG). Schließlich ist dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Dies zugrunde gelegt, ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da er als bekennender Trans- und Homosexueller in Pakistan einer Verfolgung jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt wäre, welche an einen Verfolgungsgrund i.S.v. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anknüpft und gegen welche zu schützen der pakistanische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage ist, wobei für den Kläger keine interne Fluchalternative besteht.

Die Kammer ist insbesondere in Anbetracht der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 8. April 2021 davon überzeugt, dass er trans- bzw. homosexuell ist und seine sexuelle Identität auch nach außen bekennend ausleben möchte. Die Einlassungen des Klägers weisen eine hinreichende Anzahl an Realkennzeichen auf, die eine Glaubhaftigkeit seiner Aussage annehmen lassen. So trug er sowohl in der Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung ohne Widersprüche und hinreichend detailliert vor, wann und unter welchen Umständen er seine Trans- und Homosexualität erkannt hat und unter welchen Schwierigkeiten er deshalb in Pakistan zu leiden hatte. Seine Aussage enthielt dabei weder inhaltliche noch strukturelle Warnsignale und war insbesondere in der mündlichen Verhandlung von überzeugender Detailtiefe. Der Kläger beantwortete sämtliche Nachfragen ruhig und bereitwillig und zeigte auch keine Tendenzen, den Fragen auszuweichen. Dieses Ergebnis steht im Hinblick auf die vom Kläger geschilderten physischen Merkmale seiner geschlechtlichen Identität in Einklang mit der im Bericht des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 getroffenen Diagnose der Androgynie. Zudem hatte auch die Beklagte bereits nach ihren Ausführungen im angefochtenen Bescheid keine Zweifel an der Trans- bzw. Homosexualität des Klägers. Darüber hinaus hat er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass es ihm aufgrund der zwischenzeitlich in Deutschland gemachten Erfahrungen und vor allem auch der Kontakte zu den Rainbow Refugees Mainz, einer Gruppe

von Freiwilligen, welche lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Geflüchtete in Mainz und Rheinland-Pfalz unterstützt, erst richtig klar geworden sei, dass er in Pakistan wie in einem Gefängnis gelebt habe, er hier in Deutschland seine sexuelle Orientierung öffentlich lebe und auch in Pakistan seine Identität und seine sexuellen Wünsche nicht länger verbergen wolle.

Dem Kläger droht als bekennendem Trans- bzw. Homosexuellen in Pakistan nach Auffassung der Kammer durch die dortige Bevölkerung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung i.S.v. § 3a Abs. 1 AsylG. Dazu zählen sowohl Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) als auch solche, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (Nr. 2). Zu den Artikeln, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, gehört Art. 3 EMRK, der unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet.

Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) erreichen müssen, um eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien –, NVwZ 2017, 1187, Rn. 174). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – BVerwG 1 B 25/18 –, juris). Dabei ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte darauf abzustellen, ob es ernsthafte und

stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Ausländer im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“) läuft, im Aufnahmestaat, im vorliegenden Fall also im Herkunftsland Pakistan, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein; dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (dazu und zum Folgenden BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, juris, m.w.N. auch zur Rspr. des EGMR). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ferner ist zu beachten, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent ist. Es kann daher kein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis verlangt werden, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (zum Ganzen siehe BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019, a.a.O.). Die Annahme einer Verfolgungshandlung durch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung setzt dabei voraus, dass diese Behandlung zielgerichtet wegen eines Verfolgungsgrundes erfolgt (zum Erfordernis des verfolgungsmächtigen Akteurs vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, juris).

Nach der Überzeugung der Kammer ist der Kläger bei einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer solchen zielgerichteten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Auf eine eventuelle Vorverfolgung, die nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikations-RL 2011/95/EU die Vermutung einer erneuten Verfolgung begründen würde, kommt es daher nicht an. Dabei reicht es zwar nicht aus, dass es sich bei dem Herkunftsland um ein „homophobes Land“ handelt und es zu gesellschaftlicher Ausgrenzung und Stigmatisierung kommt (vgl. OVG Nds., Beschluss vom 18. Oktober 2013 – 8 LA 221/12 –, juris); die zielgerichtete unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch die nichtstaatlichen Akteure muss vielmehr ein bestimmtes Maß erreichen. Dieses Maß wird jedoch im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Pakistan nach der aktuell vorliegenden Sachlage voraussichtlich erreicht werden, da er in nahezu allen

gesellschaftlichen Bereichen auf Ablehnung und Diskriminierung stoßen und einer allgegenwärtigen Gewalt ausgesetzt sein würde.

Wie sich sowohl aus den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln als auch aus den Schilderungen des Klägers im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ergeben hat, ist in der pakistanischen Bevölkerung eine stark homophobe Grundhaltung zu erkennen. Zwar unterliegen Homo- und Transsexuelle in Pakistan keiner Gruppenverfolgung, da ein staatliches Verfolgungsprogramm nicht vorliegt und auch die Gefahr einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure gering ist, da es jedenfalls an der notwendigen Verfolgungsdichte fehlt (vgl. OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020 – 13 A 10174/20.OVG, esovgrp, betr. homosexuelle Männer; VG Wiesbaden, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 3 K 180/17.WI.A –, nicht veröffentlicht m.w.N.; VG Berlin, Urteil vom 17. August 2020 – 6 K 686.17 A –, juris; vgl. auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 29. September 2020 – im Folgenden: AA –, S. 15 u. 19). Gleichwohl belegen die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel vielfältige und häufige Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG gegen Personen, die ihre Trans- und/oder Homosexualität offen ausleben (vgl. Schreiben der Bundesgeschäftsstelle des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschland – LSVD – vom 14. Dezember 2020 zur Situation transgeschlechtlicher Personen in Pakistan). Die pakistanische Gesellschaft ist eine der homophobsten Bevölkerungen weltweit. Laut einer in 39 Ländern durchgeführten Studie ist Pakistan eines der Länder mit dem höchsten Bevölkerungsanteil, der sich gegen Homosexualität ausspricht (VG Berlin, Urteil vom 17. August 2020, a.a.O., m.w.N.).

Geschlechtsverkehr unter Männern wird nach den Erkenntnismitteln in Pakistan nur heimlich toleriert und im Übrigen nur geduldet, wenn er nicht als Ausdruck von Homosexualität, sondern etwa als erste sexuelle Erfahrung in der streng geschlechtergetrennten Gesellschaft wahrgenommen wird. Bisweilen werde über heimlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr auch hinweggesehen, solange der Mann jedenfalls eine Frau heirate und dadurch niemand Traditionen oder die Religion in Frage stelle (VG Berlin, Urteil vom 17. August 2020, a.a.O., m.w.N.). Gleichwohl ist es Personen in Pakistan nicht möglich, sich öffentlich zu ihrer Trans- bzw. Homosexualität zu bekennen und entsprechend zu leben. Eine „LGBTI-Community“ bestehe lediglich virtuell in den sozialen Medien oder im Untergrund.

Lediglich Transsexuelle (wie Khusras) seien die einzige „sichtbare“ sexuelle Minderheit in Pakistan. Homosexuelle hielten ihre sexuelle Orientierung indes geheim. Zwar sei die Akzeptanz von LGBTI-Personen in Lahore, Karachi und Islamabad größer als in anderen Regionen Pakistans. Medienberichten zufolge gibt es dort sogar eine „äußerst lebhaft schwule Subkultur“, eine „schwule Partyszene“ sowie eine Vielzahl schwuler „Hotspots“. Homosexualität ist aber weiterhin nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuches (PPC) als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ verboten und die gesetzlich vorgesehenen Strafen werden auch tatsächlich verhängt (vergleiche AA, AO,

Demnach sind jedenfalls diejenigen Homosexuellen bzw. Transsexuellen, für die es ein inneres Bedürfnis ist, ihre Trans- bzw. Homosexualität auch öffentlich auszuleben, nach Auffassung der Kammer in Pakistan einer im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG – relevanten Verfolgung ausgesetzt (vgl. VG Trier, Beschluss vom 4. Februar 2021 – 10 L 326/21.TR –, nicht veröffentlicht; VG Trier, Urteil vom 23. Juli 2020 – 10 K 534/19.TR –, nicht veröffentlicht, m.w.N., u.a. auf VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5. Oktober 2016 – 2a K 5150/16.A –, juris; eine flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung für Angehörige dieser Gruppe im Einzelfall jedenfalls nicht ausschließend: OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.).

In Pakistan steht gegen diese Übergriffe auch kein wirksamer Schutz zur Verfügung (§ 3c Nr. 3 Halbsatz 2 AsylG). Die gesellschaftliche Diskriminierung und Gewalt gegen Homosexuelle wird durch das Verhalten vieler staatlicher Akteure sogar verstärkt, da etwa Polizeibeamte das geltende Strafrecht für Übergriffe gegen Homosexuelle missbrauchen (vgl. AA, a.a.O., S. 15). In zahlreichen Fällen körperlicher Übergriffe und Todesdrohungen durch Familienangehörige erstatteten die homosexuellen Opfer keine Anzeige bei der Polizei aus Angst, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verhaftet zu werden. Zudem wird berichtet, Polizeibeamte weigerten sich, Strafanzeigen von Homosexuellen entgegenzunehmen und entsprechende Straftaten aufzuklären (vgl. USDOS, a.a.O., S. 45). Zwar wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für verfolgte Trans- oder Homosexuelle gibt es in Pakistan

indes – wie dargelegt – keinen internen Schutz gegen Verfolgung im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG. Die beschriebene Verfolgungsgefahr von Homosexuellen besteht jedoch in allen Teilen Pakistans gleichermaßen, regionale Unterschiede sind dabei nicht erkennbar (vgl. VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 4. Juni 2020 – 2 K 1297/16.A –, juris, m.w.N.). Es ist unerheblich, dass es – wie von der Beklagten dargelegt – Personen aus der oberen pakistanischen Mittelschicht, den Eliten und den intellektuellen Kreisen mitunter möglich sein soll, in Großstädten wie Lahore, Karachi oder Islamabad innerhalb bestimmter Gruppierungen, die ihre sexuelle Orientierung teilen oder tolerieren, „diskret und unter dem Radar“ zu leben, denn kann von Homosexuellen bereits nicht verlangt werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung lediglich innerhalb solcher Gruppierungen ausleben (vgl. VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 5. Oktober 2017 – A 6 K 4389/16 –, juris). Darüber hinaus existiert in Pakistan keine sich öffentlich bekennende LGBTI-Community, so dass auch in den pakistanischen Großstädten niemand seine sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit ausleben kann, obgleich die Akzeptanz von LGBTI-Personen dort größer ist als in anderen Regionen Pakistans. Hieran ändert auch nichts, dass der Kläger trotz seiner Androgynie von seinen Eltern in dem Bestreben, sich zu einer männlichen Geschlechtsidentität zu bekennen, unterstützt wurde, da diese Unterstützung sich nicht auf ein Bekenntnis zu seiner Homosexualität bezog.

Die Beklagte begründet ihre Entscheidung aber im Wesentlichen mit der Erwägung, bei einer diskreten Lebensweise seien Homo- und Transsexuelle in Pakistan nicht bedroht. Diese Argumentation verkennt jedoch die unionsrechtliche Bindung an die Grundsatzentscheidung des EuGH, von einem Asylantragsteller dürfe nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, a.a.O.).

Jedenfalls ist nach der Erkenntnislage unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Klägers eine Verfolgung bei Rückkehr beachtlich wahrscheinlich. Seine Homosexualität, die seinen dringenden Wunsch nach einer über Sexualekontakte hinaus offen gelebten Beziehung zu einem Mann einschließt, ist wesentlicher Bestandteil seiner Identität. In Pakistan drohten im deswegen landesweit schwere Verletzungen seiner Rechte, welchen er nur durch ein Vermeidungsverhalten

entgehen könnte. Ein solches ist ihm jedoch nicht zumutbar, da es mit seiner Identität unvereinbar wäre.

Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des angefochtenen Bescheids sind aufzuheben, da dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG zusteht und die Beklagte daher dazu zu verpflichten ist, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter unter Ziffer 2 hat der Kläger bestandskräftig werden lassen. Die ablehnende Entscheidung hinsichtlich der Gewährung subsidiären Schutzes und des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – ist aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder Abschiebungsverbote vorliegen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, das heißt die Flüchtlingseigenschaft, zuerkannt wird. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu der für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in diesen Fällen dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen ist. Demzufolge ist – wie beantragt – die die Gewährung subsidiären Schutz und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Des Weiteren erweist sich auch die dem Kläger gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt ein Erlass einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG unter anderem voraus, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Da der Kläger, wie oben festgestellt, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, erweist sich die Abschiebungsandrohung deshalb als rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.

Schließlich ist auch Ziffer 6) des angegriffenen Bescheides aufzuheben. Zwar ist der Kläger weder ausgewiesen worden, noch droht ihm wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Abschiebung. Das gem. § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot greift in seiner Person daher gerade nicht ein. Die Aufhebung der Anordnung erfolgt vielmehr auch insoweit zum Zweck der Klarstellung, um dem Rechtsschein der Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes mit einer Befristung von 32 Monaten zu begegnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Geimer

